

Streikrecht für Beamtinnen und Beamte – Position von ver.di

In die Diskussion um vollständige Koalitions-, Verhandlungs- und Durchsetzungsrechte für Beamtinnen und Beamte ist Bewegung gekommen. Wir informieren hierüber und stellen unsere Position dar.

Bisherige Rechtslage?

Die Koalitionsfreiheit in Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes garantiert Tarifbeschäftigten ein Streikrecht. Beamtinnen und Beamten wird nach herrschender Rechtsmeinung kein Streikrecht im Hinblick auf die in Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes festgeschriebenen hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zuerkannt. Zu den hergebrachten Grundsätzen gehört danach auch das Streikverbot für Beamtinnen und Beamten, um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Staates jederzeit sicher zu stellen. Das Streikverbot ist aber – außer im Saarland und Rheinland-Pfalz – nicht gesetzlich geregelt.

Rechtslage im Widerspruch zur Menschenrechtskonvention

Die herrschende Rechtsmeinung in Deutschland steht in Widerspruch zu Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK), die das Menschenrecht auf Betätigung für eine Gewerkschaft, auf Kollektivverhandlung und Streik gewährleistet. Nach den richtungsweisenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 12. November 2008 (Nr. 34503/97) und vom 21. April 2009 (Nr. 68959/0) steht das Recht auf Kollektivverhandlung und Streik – unabhängig vom Status – allen Beschäftigten, also auch den Beamtinnen und Beamten zu. Das generelle Streikrecht darf nach Auffassung des EGMR in einem Nationalstaat nur für bestimmte, gesetzlich eng definierte Gruppen von Staatsbediensteten eingeschränkt werden. Einschränkungen sind in Übereinstimmung mit Artikel 11 Abs. 2 EMRK nur zulässig für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung, die hoheitliche Funktionen im Namen des Staates ausüben. Alle anderen Beamtinnen und Beamten, dürfen nicht mit einem Streikverbot belegt werden.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf und die „Nöte“ des Deutschen Beamtenbundes (dbb)

Kein Gericht, nicht die Verwaltung – und auch nicht der dbb – können künftig die geänderte Rechtsprechung des EGMR einfach leugnen oder ignorieren. Sie führt zu einem „Wertungswiderspruch“ der deutschen Rechtsordnung, der nicht mit einfachen Hinweis auf Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes aufgelöst werden kann. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Grundgesetz in solchen Fällen „völkerrechtskonform“, also unter Beachtung der EMRK, auszulegen. Mit diesem „Wertungswiderspruch“ musste sich auch das Verwaltungsgericht Düsseldorf in dem viel beachteten (allerdings noch nicht rechtskräftigen) Urteil vom 15. Dezember 2010 (Aktenzeichen: 31 K 3904/10.O) auseinandersetzen. Das Gericht hat eine Disziplinarmaßnahme gegen eine beamtete Lehrerin, die 2009 an mehreren Tagen mit der Folge des Unterrichtsausfalls an einem Warnstreik der GEW teilgenommen hatte, für unzulässig erklärt und die von der Bezirksregierung verhängte Disziplinarstrafe von 1.500 EUR aufgehoben. Zwar sind die Richter nicht so weit gegangen, der streikenden Lehrerin im Rahmen einer völkerrechtskonformen Auslegung des Grundgesetzes das Streikrecht zuzusprechen. Sie haben mit Blick auf die Europäische Menschenrechtskonvention aber entschieden, dass die Lehrerin wegen der Teilnahme am Warnstreik jedenfalls nicht disziplinarisch belangt werden darf. Wir werden sehen, ob dem Düsseldorfer Beispiel andere Verwaltungsgerichte folgen, wie sich letztlich das Bundesverfassungsgericht positioniert und wann absehbar der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit dem Beamtenstreikverbot in Deutschland befasst sein wird. Mit Sicherheit steht das Berufsbeamtentum in Deutschland nicht zur Disposition, wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung in Einklang mit der EMRK grundsätzlich das Recht der Beamtinnen und Beamten auf Kollektivverhandlungen und Streik anerkennen würde. Alles andere ist Angstmacherei.

Was will ver.di?

Politisches Ziel ist die Anerkennung der vollen Koalitionsrechte für Beamtinnen und Beamten, welches das Recht auf Kollektivverhandlungen und Streikrecht umfasst. ver.di tritt für die Aufhebung des generellen Beamtenstreikverbots ein. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums müssen in Übereinstimmung mit der Europäischen Konvention für Menschenrechte in diese Richtung ausgelegt werden.

Will ver.di den Beamtenstatus abschaffen?

Nein. Wir brauchen heute und in Zukunft Beamtinnen und Beamte, welche in besonderer Nähe und Verantwortung zum Staat für öffentliche Dienstleistungen tätig sind. Für ver.di jedenfalls ist es kein

Widerspruch, wenn Beamtinnen und Beamte, die der Werteordnung unseres Grundgesetzes verpflichtet sind, selbst die vollen demokratischen Kollektivrechte wahrnehmen dürfen. Im Gegenteil, dies ist Ausdruck einer lebendigen Demokratie!

Was bedeutet das für die laufende Tarif- und Besoldungsrunde?

Im Falle von Warnstreiks und Tarifaueinandersetzungen ruft ver.di – erstmalig – auch Beamtinnen und Beamten in ausgewählten Dienststellen im Landes- und Kommunalbereich, die in den Geltungsbereich des TV-L fallen, gezielt zur aktiven Teilnahme auf. Sie werden zur aktiven Solidarität mit den streikenden Tarifbeschäftigten und – im eigenen Interesse – zur Unterstützung der Aktionen zur Durchsetzung guter Tarifforderungen aufgerufen. Zugleich verleihen Beamtinnen und Beamte ihrer Forderung nach Übertragung der Tarifergebnisse auf den Beamtenbereich Nachdruck. Darüber hinaus wird ver.di alle notwendigen, rechtlichen Schritte ergreifen – auch unter Ausschöpfung der Rechtswege bis hin zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte –, um das Recht auf volle Koalitionsfreiheit, Kollektivverhandlung und Streik für Beamtinnen und Beamten durchzusetzen.

Wie sieht es mit Streikunterstützung und gewerkschaftlichen Rechtsschutz aus?

In ver.di organisierte Beamtinnen und Beamte, die einem ver.di-Aufruf zur Teilnahme an einem Warnstreik gefolgt sind, erhalten Streikunterstützung, wenn sie während der Arbeitszeit die Arbeit niederlegen und sie deshalb finanzielle Nachteile erleiden. Beamtinnen und Beamte erhalten gewerkschaftlichen Rechtsschutz und Unterstützung.